

Az.: 2-8-0424

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „Feuerwehrhaus und Vereinshaus Reichardtsdorf“

Nach § 56 in Verbindung mit § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I. S. 1149), wird für das folgend aufgeführte Flurstück in Teilen der Gemarkung Reichardtsdorf, Stadt Bad Köstritz, Landkreis Greiz, das Bodenordnungsverfahren „Feuerwehrhaus und Vereinshaus Reichardtsdorf“ angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 9,97 ha. Das Verfahren wird unter Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Reichardtsdorf
 Flur 1, Flurstücke 41/1

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
 die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses einschließlich einer Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

**Stadtverwaltung Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Dem ALF Gera liegen ein Antrag der Stadt Bad Köstritz und ein Antrag eines privaten Bodeneigentümers auf ein Verfahren zur Zusammenführung des getrennten Eigentums an Gebäuden nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG vor. Der Antrag der Stadt Bad Köstritz bezieht sich auf das Feuerwehrhaus und das Vereinshaus im Ortsteil Reichardtsdorf. Das Eigentum der Stadt ist durch Bauunterlagen, Genehmigungen und sonstige Unterlagen nachgewiesen.

In einer Aufklärungsversammlung am 19.08.2015 wurde den voraussichtlich am Verfahren Beteiligten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die Gelegenheit gegeben, sich eingehend über das geplante Bodenordnungsverfahren, die Gebietsabgrenzung und den Verfahrensablauf einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten zu informieren.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden unterrichtet bzw. gehört.

Eine einvernehmliche Regelung der Eigentumsverhältnisse konnte zwischen den Beteiligten nicht erreicht werden.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 in Verbindung mit § 64 LwAnpG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gera, den 14.09.2016


Gerit Cöster
Stellvertretender Amtsleiter



Gera, den 20. April 2017

Bodenordnungsverfahren „Feuerwehrhaus und Vereinshaus Reichardtsdorf“
Az.: 2-8-0424

Überleitungsbeschluss

1. Überleitung in ein freiwilliges Landtauschverfahren (Az.: 2-6-0424)

Nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418) i. V. m. § 103j des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 14.09.2016, Az.: 2-8-0424 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Feuerwehrhaus und Vereinshaus Reichardtsdorf“ als freiwilliges Landtauschverfahren nach § 54 und § 64 LwAnpG unter dem Az.: 2-6-0424 fortgeführt.

Gründe:

Mit Beschluss der Behörde vom 14.09.2016 wurde zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 56, 64 LwAnpG angeordnet, da zwischen den beteiligten Eigentümern von Boden und baulichen Anlagen zu diesem Zeitpunkt keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.

Aufgrund von weiteren Verhandlungen haben die am Verfahren Beteiligten nun aber doch noch zu einer Übereinstimmung hinsichtlich der zu ordnenden Flächen und Gegenleistungen gefunden, die nach Überzeugung der Behörde auch in einem freiwilligen Verfahren nach den §§ 54, 64 LwAnpG umgesetzt werden kann.

Da dem einvernehmlichen Verfahren zur Regelung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 Abs. 1 LwAnpG der Vorrang gebührt, ist die Verfahrensart nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 103j FlurbG umzustellen.

Die Umstellung des Verfahrens führt zu einer wesentlichen Straffung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, da weder eine Wertermittlung noch Anhörung und Abwägung von Abfindungswünschen erforderlich sind. Insofern kann auf die zwischen den Beteiligten erzielte Vereinbarung abgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

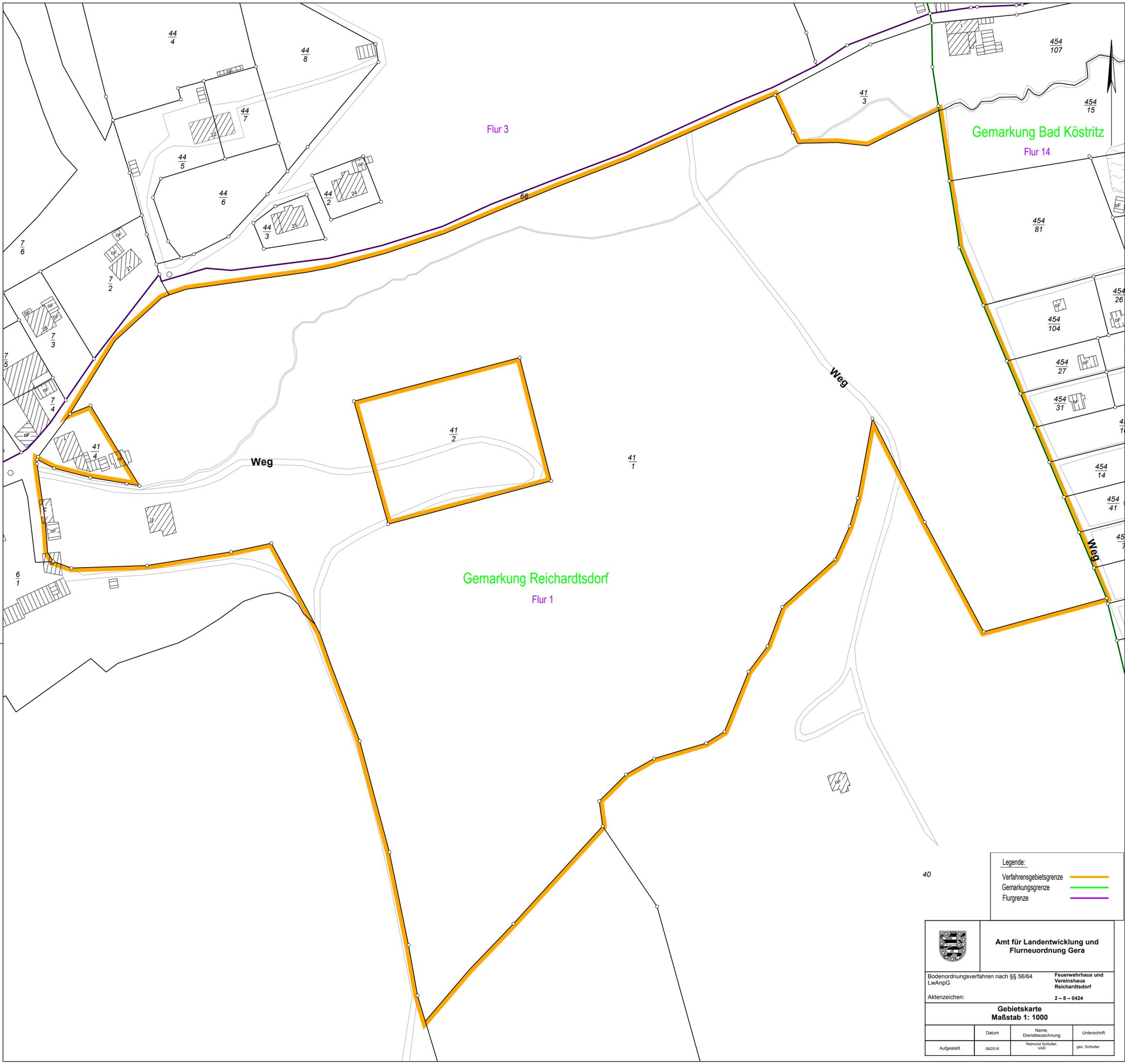
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.


Jens Lütke
Amtsleiter



5645000

5645000

40

Legende:

Verfahrensgebietsgrenze	
Gemarkungsgrenze	
Flurgrenze	

 Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gera			
Bodenordnungsverfahren nach §§ 56/64 LwAnpG		Feuerwehrhaus und Vereinshaus Reichardtshaus	
Aktenzeichen:		2 - 8 - 0424	
Gebietskarte			
Maßstab 1: 1000			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	09/2016	Reinund Schütler, VAR	gez. Schütler